BWVL
BUNDESVERBAND FÜR
EIGENLOGISTIK & VERLADER
gemeinsam nachhaltig mehr bewegen

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zur Erprobung von Kraftfahrzeugen mit ferngelenkter Fahrfunktion (Straßenverkehr-Fernlenkverordnung / StVFernLV)

Der BWVL repräsentiert seit seiner Gründung im Jahr 1955 die Interessen seiner Mitgliedsunternehmen aus Industrie und Handel in den Bereichen Transport und Logistik gegenüber der Politik und der Wirtschaft. Die in direkter Mitgliedschaft verbundenen Unternehmen sämtlicher Größenkategorien sind in ihren Kernbereichen heterogen und in einer Vielzahl von Branchen tätig; auch namhafte Logistikdienstleister gehören zu den Mitgliedern. Die Interessenvertretung konzentriert sich auf die Unternehmensperspektive als Verlader und Werkverkehr Betreibender gemäß § 1 Abs. 2 GüKG mit nationaler und internationaler Ausrichtung. In diesem Sinne ist der BWVL das Sprachrohr gegenüber den und Adressat der politischen nationalen und internationalen Entscheidungsträger, den am Meinungsbild der Verkehrswirtschaft maßgeblich beteiligten Institutionen sowie gegenüber den Medien.

BWVL BUNDESVERBAND FÜR EIGENLOGISTIK & VERLADER e. V.
Augustastr. 99
D-53173 Bonn
Tel. +(49) 0 228 925 35-0 | info@bwvl.de | www.bwvl.de

Lobbyregister Deutscher Bundestag: Registernummer R005679

Stand: 11. Juni 2024

Der BWVL bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf der Straßenverkehr-Fernlenkverordnung.

Der BWVL hat folgende Anmerkungen und Änderungsvorschläge:

§ 10 Abs. 2 und 3 – Anforderungen an die fernlenkende Person

Der Wortlaut der geplanten Regelung in § 10 Abs. 2 und Abs. 3 lautet aktuell:

„Eine fernlenkende Person ist befähigt für das Fernlenken eines Kraftfahrzeugs im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4, wenn sie an einer Schulung für dieses ferngelenkte Kraftfahrzeug ***durch den Halter*** *teilgenommen hat, die mindestens die Inhalte und Fähigkeiten in den Nummern 1 bis 11 vermittelt:*

1. *Bewusstsein hinsichtlich der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer (auch durch Perspektivübernahme),*
2. *Bewusstheit hinsichtlich der Sicherheit und des Komforts der Fahrzeuginsassen (auch durch Perspektivübernahme),*
3. *Fernlenkbetrieb: gesetzliche Grundlagen, Technik, Ablauf, Übernahme und Rückgabe der Fahrzeugkontrolle, Beteiligte und Rollen, Organisation, Richtlinien und Regelungen, Anwendungsfälle, Betriebsbereiche und -bedingungen,*
4. *Leitstand: Komponenten, Technik, Bedienung, Login, Einbindung in Kontrollzentrum,*
5. *Latenz: Ursachen, Folgen, Kompensation durch die fernlenkende Person,*
6. *Kommunikationsschnittstelle und Videoübertragung: Technischer Hintergrund, mögliche Fehler,*
7. *Virtualität: Sensorinformationen und Videodarstellung, Cyberkrankheit, Immersion und Präsenz,*
8. *Herausforderungen in Folge menschlicher Einflüsse und Umgang damit: Arbeitsbelastung, Situationsbewusstsein, Folgen für Fahrsicherheit,*
9. *Kommunikation mit anderem Betriebspersonal, Fahrzeuginsassen und anderen Verkehrsteilnehmenden,*
10. *Fernlenken und Fahren in unterschiedlichen Verkehrsumgebungen und Umgebungsbedingungen, insbesondere Helligkeit, Wetterverhältnisse, Verkehrsdichte, in Abhängigkeiten von den tatsächlichen Einsatzszenarien der fernlenkenden Person und*
11. *Sicherheitsprüfungen des ferngelenkten Kraftfahrzeugs (vor Abfahrt, während der Fahrt, nach Abstellen des Fahrzeugs).*

(3) Der Erwerb dieser Kenntnisse und Fähigkeiten ist durch das Bestehen einer Prüfung nachzuweisen. ***Die Prüfung ist von einer geeigneten Stelle abzunehmen, die nicht an der Schulung beteiligt war****. Die geeignete Stelle wird durch die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Stelle bestimmt. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein sicherheitsrelevanter Fehler oder wiederholt Fehler begangen werden.* ***Der Halter hat der fernlenkenden Person, die Teilnahme an der Schulung und das Bestehen der Prüfung zu bestätigen.****“*

Der BWVL regt an, dass die fernlenkende Person an einer Schulung, **beauftragt oder veranlasst durch den Halter**, teilzunehmen hat. Der aktuelle Wortlaut legt nahe, dass der Halter des ferngelenkten Fahrzeugs die Schulung selbst durchführt („Schulung für dieses ferngelenkte Kraftfahrzeug durch den Halter“) und die in den Nummern 1 bis 11 genannten Themen im Rahmen der Schulungsmaßnahme selbst vermittelt.

Es ist davon auszugehen, dass der Halter des ferngelenkten Fahrzeugs regelmäßig der Betriebsinhaber oder Fuhrparkleiter im privaten Bereich bzw. der Behördenleiter im öffentlichen Bereich ist. Der Halter des ferngelenkten Fahrzeugs würde also sein eigenes Personal schulen. Der Halter müsste zu diesem Zweck erst eigenes Fachwissen von anderen Wissensträgern erwerben. Dieser Zwischenschritt bei der Wissensvermittlung für das fernlenkende Personal ist nicht erforderlich und erscheint unnötig bürokratisch.

Es ist aus Sicht des BWVL fraglich, ob ein Halter eines ferngelenkten Fahrzeugs über das nötige Fachwissen, wie es in den Nummern 1 bis 11 gefordert wird, verfügt, um selbst qualifizierte Schulungsmaßnahmen hierzu durchführen zu können. Aus Gründen der Sicherheit und eines hohen Qualifikationsstandards sollte die Schulung durch fachkundige Stellen und/oder Wissensträger hinsichtlich der Fernsteuerungstechnik etc. erfolgen. Ferngelenktes Fahren birgt enorme Verkehrsrisiken für die Verkehrsteilnehmer – die Schulung zum ferngelenkten Fahren sollte daher nicht als Inhouse-Schulung durch den Halter ausgestaltet sein. Der Halter sollte vorzugswürdig eine geeignete Stelle mit der Schulung beauftragen oder eine Schulungsmaßnahme für seine Mitarbeiter, die im ferngelenkten Fahren geschult werden sollen, veranlassen müssen. Die selbstständige Durchführung der Schulungsmaßnahme durch den Halter erachten wir als nicht sachgerecht und dem Risikopotenzial des ferngelenkten Fahrens nicht angemessen.

Damit hohe Sicherheitsstandards und vergleichbare Lerninhalte bei den Schulungen garantiert werden können, sollte die Schulungsmaßnahme von geeigneten öffentlich-rechtlichen Stellen (worauf auch § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 verweisen), oder wahlweise von privaten Wissensträgern der Fernsteuerungstechnik durchgeführt werden. Die Prüfungsstellen dürfen außerdem nicht als Schulungsträger im Wettbewerb zu anderen Schulungsträgern stehen. Eine Doppelfunktion als Schulungsträger und Prüfungsstelle sollte nicht erlaubt sein.

Es sollte zudem nicht, wie in § 10 Abs. 3 Satz 5 vorgesehen, der Halter der fernlenkenden Person die Teilnahme an der Schulung und das Bestehen der Prüfung bestätigen, sondern die objektive öffentliche oder private Stelle, welche die Prüfung abnimmt.

Im Übrigen begrüßt der BWVL die Regelungen der Straßenverkehr-Fernlenkverordnung als Brückentechnologie hin zum autonomen Fahren – die Regelung ist technologieoffen und zukunftsorientiert ausgestaltet und ermöglicht neue Mobilitätskonzepte in Deutschland. Wir sehen den Anwendungsbereich eher im kommunalen, innenstädtischen Bereich und nicht im Fernverkehr, den unsere Mitglieder als Eigenlogistiker und Verlader bundesweit betreiben.